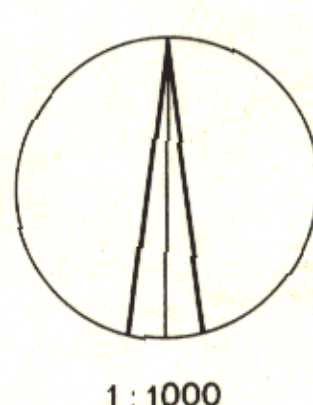


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN**
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE**
- REINE WOHNGEBIETE**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**
- MISCHGEBIETE**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL**
- GRUNDFLÄCHE**
- GESCHOSSFLÄCHE**
- KENNZEICHNUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR DIE EINE GEMEINSAME GRUNDFLÄCHE UND GESCHOSSFLÄCHE FESTGESETZT IST**
- OFFENE BAUWEISE**
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN**
 z.B. + 26,50
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN**
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
- FESTGESTELLTE BUNDESAUTOBAHN**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN**
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET**
- VORHANDENE BAUTEN**

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 18. Februar 1970

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im allgemeinen Wohngebiet auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Kirchsteinbek ist eine Tankstelle zulässig.
 2. Auf dem Baugrundstück für eine Hochgarage können im Erdgeschoß Tankstellen sowie Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
 3. Garagen unter Erdgleiche sind auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Die Baugenehmigungsbehörde kann zulassen, daß die zulässige Geschosfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht wird.
 5. Für die Erschließung der Flurstücke 344, 348, 428, 429, 848 und 1412 der Gemarkung Kirchsteinbek sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.
 6. Zwischen der Bundesautobahn und der Baugrenze sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
 7. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Wegführung können zugelassen werden. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 8. Für das Neubaugebiet ist nur eine zentrale Heizanlage zulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BILLSTEDT 58 BLATT 4 (4 BLÄTTER)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

Gesetz
über die Verlängerung der Amtszeit der gewählten Mitglieder
des Kammervorstandes der Apothekerkammer Hamburg

Vom 16. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Artikel

Die Amtszeit des bis zum 31. Mai 1970 gewählten Kammervorstandes der Apothekerkammer Hamburg endet am 31. Dezember 1970.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Februar 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 58

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 58 für den Geltungsbereich Bundesautobahn — Glinder Au — Steinfurths Diek — Glinder Au — über die Flurstücke 355, 354, 368, 371, 353, 416 (Mümmelmannsberg), 421, 422, 411 (Havighorster Redder), 423, 1241, 424 bis 428 und 431 zur Ostgrenze des Flurstücks 444 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Hauptstraße — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Kirchsteinbek ist eine Tankstelle zulässig.
2. Auf dem Baugrundstück für eine Hochgarage können im Erdgeschoß Tankstellen sowie Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Die Baugenehmigungsbehörde kann zulassen, daß die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht wird.
5. Für die Erschließung der Flurstücke 344, 348, 428, 429, 848 und 1412 der Gemarkung Kirchsteinbek sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.
6. Zwischen der Bundesautobahn und der Baugrenze sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
7. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Wegführung können zugelassen werden. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
8. Für das Neubaugebiet ist nur eine zentrale Heizanlage zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 36

FREITAG, DEN 3. OKTOBER

1975

Verordnung

zur Änderung des Bebauungsplans Billstedt 58

Vom 23. September 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Im Bebauungsplan Billstedt 58 vom 18. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) werden die beiden an den Havighorster Redder angrenzenden Festsetzungen „Parkanlage“ in die Festsetzungen „Spiel- und Bolzplatz“ geändert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 1975.